Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/10/22 3Ob799/35

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1935

Norm

EO §237

Rechtssatz

Wurde vom Erstrichter vor Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses auf Antrag des Erstehers die Löschung aller nicht übernommenen Pfandrechte und Lasten bewilligt, so ist das Rekursgericht infolge des von einem betreibenden Gläubiger eingebrachten Rekurses nicht genötigt, auch jene Löschungen der vom Ersteher nicht übernommenen Lasten zu verweigern, deren Bewilligung nicht angefochten worden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 799/35
  Entscheidungstext OGH 22.10.1935 3 Ob 799/35
  SZ 17/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0003370

Dokumentnummer

JJR_19351022_OGH0002_0030OB00799_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at